

109. Verfahren auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme von Patenten. Zuwiefern ist eine selbständige Aufsechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt zulässig?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1909 i. S. St. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. I. 552/08.

I. Patentamt.

Der Kläger hatte beim Patentamt die Nichtigkeitsklärung des ersten Anspruches eines dem Beklagten erteilten Patentes beantragt, weil er selbst die Erfindung vor dem Tage der Anmeldung bereits offenkundig ausgeführt habe. Der Beklagte hatte dies zuerst bestritten, dann aber, nachdem der Kläger die Werkstattzeichnungen vor-

gelegt hatte, zugegeben und erklärt, daß danach der Anspruch 1 nicht aufrecht erhalten werden könne.

Das Patentamt erklärte darauf das Patent im Umfange des Anspruches 1 für nichtig, legte aber dem Kläger wegen der verspäteten Vorlage der Werkstattzeichnungen einen Teil der Kosten auf. Der Kläger erhob Berufung mit dem Antrage, sämtliche Kosten dem Beklagten aufzubürden. Das Reichsgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Gründe.

„Nach § 99 der Zivilprozeßordnung von 1898 ist die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird; zugelassen aber wird die selbständige Anfechtung des Kostenpunktes, wenn die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt ist (Abs. 2) oder wenn eine Entscheidung in der Hauptsache überhaupt nicht ergeht. Daß diese gesetzlichen Bestimmungen in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme von Patenten (PatGes. §§ 28—33) entsprechende Anwendung zu finden haben, hat der Senat in der Sache I. 429/03 (Urteil vom 17. Februar 1904, Seufferts Arch. Bd. 59 Nr. 213) bereits ausgesprochen und zugleich dargelegt, daß diese entsprechende Anwendung für den Fall des Abs. 3 dahin führe, gegen eine bloß den Kostenpunkt entsprechende Entscheidung anstatt der in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beschwerde die Berufung zuzulassen, weil das Rechtsmittelsystem der Zivilprozeßordnung dem Patentgesetze fremd ist. Von dieser seitdem festgehaltenen Auffassung — vgl. das Urteil vom 27. Februar 1909 in der Sache I. 620/08 — abzugehen, liegt kein Anlaß vor.

Im vorliegenden Falle ist eine Entscheidung ergangen, die sowohl die Hauptsache, wie den Kostenpunkt betrifft. Die Berufung aber richtet sich ausschließlich gegen den Kostenpunkt. Bei entsprechender Anwendung des § 99 ZPO. würde ihre Zulassung demnach davon abhängen, daß der Fall des Abs. 2 gegeben wäre: Erledigung der Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung.

Dieser Fall aber liegt nicht vor. Der Ausspruch des Patentamts, daß das Patent durch Streichung des Anspruches 1 teilweise

für nichtig erklärt werde, ist nicht auf Grund eines Anerkenntnisses erfolgt und hätte auf Grund eines solchen Anerkenntnisses auch nicht erfolgen dürfen. Anders als im gewöhnlichen Zivilprozeße steht im Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren des Patentgesetzes den Parteien eine Verfügung über den Prozeßstoff nicht zu. Insbesondere verbietet die öffentlichrechtliche Natur dieses Verfahrens die Annahme, daß die erkennende Behörde durch das Anerkenntnis eines auf Nichtigkeitsklärung oder auf Zurücknahme gerichteten Anspruches wie der Zivilrichter im gewöhnlichen Prozeße gebunden und von einer Sachprüfung befreit werden könne. Dessen ist sich das Patentamt auch im vorliegenden Falle bewußt gewesen. Denn die Entscheidungsgründe ergeben, daß es den Nichtigkeitsantrag auf Grund der von ihm für bewiesen erachteten Thatfachen sachlich geprüft und für begründet erachtet hat. Daher braucht nicht einmal Gewicht darauf gelegt zu werden, daß ein Anerkenntnis im Sinne des § 307 BPD. — vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 316 — hier schon deswegen nicht einmal vorliegen würde, weil der Beklagte keineswegs den Anspruch auf Nichtigkeitsklärung anerkannt, sondern nur die Thatfachen schließlich als richtig zugegeben hat, worauf er gestützt worden war.

Da hiernach der Fall des Abs. 2 des § 99 BPD. für das Verfahren nach § 28 ffg. PatGes. überhaupt auszuschneiden hat, ergibt sich, daß das eingelegte Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden muß.“